

# Satzung

## des HaffNet Förderverein (e.V.)

### § 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **HaffNet Förderverein**.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz **e.V.**.
- (3) Sitz des Vereins ist Ueckermünde.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung,
  - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung,
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung der Volksbildung, insbesondere durch die Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (insb. im Sinne der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern) für ärztliches und nicht-ärztliches Personal,
  - Teilnahme an bzw. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, insbesondere aus der Versorgungsforschung und allen medizinisch-wissenschaftlichen Fachbereichen, die im ruralen Bereich des Landkreises Vorpommern-Greifswald vertreten sind (insb. der Allgemeinmedizin), insbesondere durch eigene Forschungsanträge, die Übernahme der Rollen als Konsortialpartner oder Konsortialführer in Drittmittelprojekten, die Einstellung von Personal wie Studynurses, die Beschaffung von Sachmitteln usw.,
  - Durchführung und/oder Unterstützung von Aufklärungsveranstaltungen für die Bevölkerung, um deren Gesundheitskompetenz zu erhöhen, insbesondere durch die Organisation und Koordination von diesbezüglichen Veranstaltungen (wie Gesundheitsmessen), die Anmietung von Räumlichkeiten, die Gestellung von Referenten usw.
  - Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studienhilfe, insbesondere durch die Unterstützung von Studierenden der Humanmedizin einschließlich der Vergabe von Stipendien.
- (3) Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke (zur Förderung der Volksbildung oder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung) einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke (zur Förderung der Volksbildung oder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung) durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 58 Nr. 1 AO).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

### **§ 6 Beiträge, Gebühren**

Der Verein erhebt keine Beiträge oder Gebühren.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens zehn Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch von zwei Mitgliedern, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (4) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

### **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung**

- (1) Jede Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten erfolgen. Beschlussfassungen können davon unabhängig auch im Umlaufverfahren in Textform erfolgen. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem ältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Über die Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu errichten, welches von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung, eventuelle abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung hierzu sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

- (5) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Die in Textform zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – ist die Zustimmung aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis drei Personen und setzt sich zusammen aus
  - dem/der Vorsitzenden,
  - bis zu zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Die/der Vorsitzende und jedes Vorstandsmitglied sind einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - Vertretung des Vereins,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Entscheidung über die Mittelverwendung,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

### **§ 12 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung**

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand bildet die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volksbildung oder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.